

An das
BMSGPK-Gesundheit
VI/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
zHd. Mag.^a Christina Pabi
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: begutachtungen@gesundheitsministerium.gv.at

Wien am, 20.06.2024

Betrifft: GuKG-Novelle 2024

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) beehrt sich zu obig benannter Thematik nachstehende

STELLUNGNAHME

abzugeben:

Der Berufsverband der Österreichischen Psychologinnen und Psychologen bedankt sich zunächst für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem übermittelten Novellierungsentwurf.

Als Präsidentin und VizepräsidentInnen des Berufsverbands Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) begrüßen wir vor allem die mit der vorliegenden Novelle einhergehenden Neuerungen des § 15 GuGKG, erlauben uns jedoch folgende Bemerkungen bzw. Anregungen:

1. Grundsätzlich ist die mit § 15 Abs 3 Z 2 leg cit eingeführte Regelung, wonach die eigenverantwortliche Durchführung von (medizinischen) Maßnahmen, für deren fachgerechte Durchführung das Vorliegen einer ärztlichen Qualifikation bzw.

berufsspezifische Qualifikation in einem anderen Gesundheitsberuf Voraussetzung ist, nicht an den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege delegierbar ist, als ausgesprochen positiv hervorzuheben. Die Erläuterungen nennen auf Seite 8 beispielhaft die Gesundheitsberufe MTD, Hebamme und Psychotherapie. Da jedoch gerade auch im intramuralen Bereich eine Vielzahl an Klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen tätig sind, **regt der BÖP dringend an, auch die Gesundheitsberufe der Klinischen PsychologIn und GesundheitspsychologIn ausdrücklich in die demonstrative Aufzählung mit aufzunehmen.**

Weiters ist anzumerken, dass die Aufgaben entsprechend den Tätigkeitsbeschreibungen der Gesundheitspsychologie (vgl. § 13 Psychologengesetz) und der Klinischen Psychologie (vgl. § 22 Psychologengesetz) unter Berufs- bzw. Tätigkeitsvorbehalt stehen und eine Delegation dieser Tätigkeiten an den gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege oder auch andere Gesundheitsberufe bereits aus diesem Grund rechtlich nicht zulässig ist. Aus diesem Grund **regt der BÖP eine Klarstellung der Erläuterungen auf Seite 8 dahingehend an, dass zwar eine multiprofessionelle Zusammenarbeit von Dipl. Gesundheits- und KrankenpflegerInnen und Klinischen PsychologInnen bzw. GesundheitspsychologInnen möglich ist, jedoch dabei jedenfalls die jeweiligen Berufs- und Tätigkeitsvorbehalte der Gesundheitspsychologie und Klinischen Psychologie zu wahren sind** (§§ 13, 22 Psychologengesetz).

Aus der Praxis im Krankenhausalltag sind wir im Wissen um die Abgrenzungsprobleme zwischen den Tätigkeiten der verschiedenen Gesundheitsberufe. **Aus diesem Grund regen wir weiters eine Klarstellung in den Erläuterungen dahingehend an, dass eine Mitwirkung von Angehörigen des gehobenen Gesundheits- und Krankenpflegepersonal bei Klinisch Psychologischen und Gesundheitspsychologischen Leistungen im Sinne des § 32 Abs 2 Psychologengesetz nur als Hilfsperson unter Anleitung und Aufsicht durch die/den Klinische/n PsychologIn oder GesundheitspsychologIn zulässig ist.**

2. Begrüßt wird, dass § 15 Abs 4 GuKG nunmehr ausdrücklich normiert, dass Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege PatientInnen/KlientInnen an jene Berufsangehörige weiterverweisen dürfen, die aufgrund ihrer beruflichen Kompetenzen für eine fachgerechte Behandlung, Betreuung

und Beratung qualifiziert sind. Dies stärkt die multiprofessionelle Zusammenarbeit der Gesundheitsberufe und trägt wesentlich zu einer funktionierenden und breit gefächerten Gesundheitsversorgung der in Österreich lebenden Bevölkerung bei.

Der Berufsverband Österreichischer PsychologInnen ist gerne jederzeit bereit, sich mit der Expertise seiner Mitglieder und MitarbeiterInnen einzubringen, um die Umsetzung des gegenständlichen Gesetzesvorhabens praxisorientiert zu realisieren.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Wimmer-Puchinger

Präsidentin



Mag.^a Christina Beran

Vizepräsidentin



Mag.^a Hilde Wolf

Vizepräsidentin